

um Rechtssicherheit für die handelnden Akteure bieten zu können.⁵ Insbesondere im Zusammenhang mit den Gründerrechten gibt es noch grossen Klärungsbedarf. Eindeutige Antworten auf Fragen, wie beispielsweise, wer die Gründerrechte bei der fiduziarischen Anstaltsgründung innehat oder welche Rechtsfolgen der Todesfall eines Gründers bei einer Gründermehrheit auslöst, lassen sich in der bestehenden Literatur und Judikatur kaum finden. Somit ist sowohl seitens der Lehre als auch seitens der Praxis ein Interesse an weiterführender Literatur zur liechtensteinischen privatrechtlichen Anstalt vorhanden.

1.2 Zielsetzung und Themeneingrenzung

Die Literatur- und Judikaturforschung, welche der Erstellung dieser Arbeit vorausgegangen ist, hat ergeben, dass insbesondere i.Z.m. den Gründerrechten der Anstalt grosse Rechtsunsicherheit und Klärungsbedarf besteht. So wurde in einer aktuellen – mittlerweile jedoch vom StGH aufgehobenen – Entscheidung ausgeführt, dass auch ohne gesonderte Abtretung, sämtliche Gründerrechte dem wirtschaftlichen Gründer zukommen.⁶ Dies hat dazu geführt, dass auch in der Literatur die Frage aufgeworfen wurde, ob die Dualität aus rechtlichem und wirtschaftlichem Gründer mittlerweile überholt ist.⁷ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine analoge Anwendung des Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR auf die Anstalt möglich und sachgerecht ist.⁸

Dieses Themengebiet wird in dieser Arbeit ebenso aufgenommen, wie der Problembereich, welcher bei einer Gründermehrheit eröffnet wird. So wurde weder in der Literatur noch in der Lehre abschliessend geklärt, ob die Gründerrechte bei mehreren Gründerrechtsinhabern in deren Gesamthand Eigentum stehen und welche Rechtsfolgen im Todesfall eines Gründers ausgelöst werden.⁹ Dies wirft auch für die Beratungspraxis und die liechtensteinischen Treuhänder Probleme und Fragestellungen auf, welche es zu erörtern gilt. Aufgrund der grossen praktischen Relevanz, wird sich diese Arbeit thematisch mit den oben beschriebenen Fragestellungen auseinandersetzen. Die öffentlich-rechtliche und kirchliche Anstalt sowie Anstalten ohne Persönlichkeit, welche in Liechtenstein gem. Art. 534 Abs. 2 bis 4 PGR ebenfalls vorgesehen sind, werden in dieser Arbeit nicht behandelt. Wird von der „Anstalt“ gesprochen, ist, mangels anderslautender Angaben, die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt gem. Art. 534 Abs. 1 PGR gemeint.

⁵ Zu der Frage, ob auch ohne gesonderte Abtretung sämtliche Gründerrechte dem wirtschaftlichen Gründer zukommen, vgl. OGH 01.04.2011, 09 CG.2008.332, LES 2011, 83. Auf diese Entscheidung wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch näher eingegangen.

⁶ OGH 08.02.2013, 09.2008.332, GE 2013, 154.

⁷ Vgl. *Fischer*, Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt nach Art 534, in *Schuhmacher/Zimmermann* (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Festschrift für Gert Delle Karth (2013) 185.

⁸ Vgl. zu der Thematik auch *Schauer/Motal*, Die Anstalt als Instrument für Vermögensschutz, in *Schurr* (Hrsg.), Handbuch des Vermögensschutzes für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz (2015) 266–300.

⁹ Vgl. *Marok*, Anstalt 49 f., OGH 01.10.2008, 05 CG.1999.109, LES 2009, 67.